

## Artikel 10.

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrates den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

Zum Verständnis des Art. 10 ist daran zu erinnern, daß die Bundesratsbeauftragten nicht Reichsbeamte sind, daß sie aus der Reichsklasse kein Gehalt beziehen, vom Kaiser oder Reichskanzler nicht angestellt werden, seiner Disziplinargewalt nicht unterworfen und keinem Reichsorgan für ihre Abstimmung verantwortlich sind. Wohl aber sind sie ihrer Landesregierung für ihre Abstimmung wie für ihre gesamte Tätigkeit im Bundesrat verantwortlich. Sie unterliegen, soweit sie Staatsbeamte sind — und dies ist wohl ausnahmslos der Fall — der Disziplinargewalt ihres Landes-Hoheitsorgans und beziehen aus der Kasse ihres Landes Gehalt; vgl. auch Absatz I S. 2221. Unbeschadet dieser ihrer Beamtstellung kann man sie in ihrem Verhältnis zum Reich als Gesandte oder Geschäftsträger ansehen, die von den Regierungen der Einzelstaaten beim Reich bestellt sind. Mit Rücksicht hierauf wird ihnen der übliche diplomatische Schutz gewährt. Dieser diplomatische Schutz bildet einen Ausgleich für die den Bundesratsmitgliedern ebenso wie den Diplomaten durch ihr Amt auferlegte Last, außerhalb ihres Heimatlandes zu wohnen. Natürlich kann sich der Schutz nur auf die nichtpreussischen Mitglieder und auf diese auch nur soweit beziehen, als sie durch ihr Amt genötigt sind, sich außerhalb ihres Heimatstaates aufzuhalten.

In dem Worte „üblich“ liegt die Garantie, daß sich der diplomatische Schutz auf die Familienmitglieder, das Geschäftspersonal und die sonstigen zum Haushalt gehörigen Personen bezieht. Denn dies ist für die Vertreter der Diplomatie üblich; auch für diesen weiteren Personenkreis gilt die Bestimmung nur, soweit er aus Nichtpreußen besteht.

Aus der mit dem diplomatischen Schutz verbundenen Exterritorialität ergibt sich ohne weiteres die Befreiung von preussischen direkten, jedoch nicht von preussischen indirekten Steuern, da letztere, die meistens den Charakter von Verbrauchsteuern haben, im Sinne der herrschenden Anschauung, eine Unterwerfung unter die Gewalt des die Steuer auferlegenden Staates nicht voraussetzen. Im übrigen ist die Wirkung der Exterritorialität mit Rücksicht auf die durch Art. 3 R. V. für die wesentlichsten persönlichen und staatsbürgerlichen Rechte vorgeschriebene gleichmäßige Behandlung aller Reichsangehörigen nicht bedeutend.

Eine besondere Ausführung hat Art. 10 durch das G. V. G., die G. P. O. und die St. P. O. erhalten. § 18 Abs. 2 G. V. G. bestimmt:

„Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesrats, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrat seinen Sitz hat.“  
§ 19: „Auf die Familienmitglieder, das Geschäftspersonal der im § 18 genannten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.“

Inbezug auf die Bundesratsmitglieder ist § 19 sinntypisch so anzulegen, wie wenn statt „Deutsche“ „Preußen“ gesagt wäre. Die Regel